

Anfrage Nr.: AF1553/17

Datum: 13.02.2017

A N F R A G E

FDP/FB-Fraktion

Gegenstand:

Begründung für doppeltes Brückengeländer Albertbrücke

Einleitung:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf meine mündliche Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 08.09.2016 zur Geländerpose an der Albertbrücke (mAF0146/16) haben Sie mir geantwortet, dass das Doppelgeländer auf Grund der Vorschriften ERA 2010 Pkt. 11.1.11 und ZTV-ING Teil 8 notwendig sei. Nach Prüfung Ihrer Antwort kommen wir zu einem anderen Schluss. Die Vorschrift sieht nur für einen Sonderfall ein Geländer von 1300mm Höhe vor, welche an der Albertbrücke nachweislich nicht vorliegt.

In der durch die Stadtverwaltung selbst gelieferten schriftlichen Begründung und Vorschrift ZTV-ING wird eine Geländerhöhe von größer oder gleich 1300 mm lediglich dann gefordert, wenn am Geländer selbst ein **Radweg bzw. Geh- und Radweg entlang führt**. Auf der Albertbrücke ist dies nicht der Fall. Auf der Albertbrücke handelt es sich um einen baulich **getrennten Rad- und Gehweg**, per Straßenverkehrsordnung wird dieser auch genauso ausgeschildert. Der Unterschied ist am markantesten anhand der Beschilderung durch die Verkehrszeichen 240 „gemeinsamer Geh- und Radweg“ bzw. Verkehrszeichen 241 „getrennter Rad- und Gehweg“ greifbar. Die Radfahrer sind zur Benutzung des Radweges verpflichtet. Eine Nutzung des Fußweges durch Radfahrer würde demzufolge straßenverkehrsordnungswidrig erfolgen.

Das Doppelgeländer ist also durch die gelieferten Vorschriften der Stadtverwaltung nicht zu begründen. Das historische Geländer mit seiner Höhe wäre völlig ausreichend gewesen.

In Medienberichten vom 11.02.2017 werden die Pressestelle und der Amtsleiter des Straßen- und Tiefbauamtes nun mit zum Teil neuen Begründungen bzw. mit der Beharrung auf die Notwendigkeit aufgrund von Vorschriften zitiert.

Dazu meine konkreten Nachfragen:

Fragen:

1. Welche weiteren Vorschriften gibt es für die Anbringungen eines Geländers mit

1300mm Höhe auf der Albertbrücke?

2. Wieso wurden diese weiteren Vorschriften bzw. technischen Regelwerke (siehe Aussage Pressestelle der Landeshauptstadt Dresden in den DNN vom 11./12.02.2017) nicht in der Antwort auf meine mündliche Anfrage 0146/16 im September mit aufgeführt? Um welche weiteren Vorschriften / technische Regelwerke handelt es sich (bitte der Antwort mit vollständiger Bezeichnung und im Wortlaut beilegen)?
3. Wie ist der Sachverhalt der „gemeinsamen Verkehrsfläche“ definiert? Wo ist dieser Sachverhalt für das Beispiel Geh- und Radweg auf der Albertbrücke (getrennt und gemeinsam) definiert?
4. Warum wurde der Radweg auf der Albertbrücke nicht straßengebunden geplant?

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich im Voraus und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Holger Zastrow